

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 35

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

— wird in den zukünftigen Schlachten ihren Platz als Mitentscheiderin derselben ebenso gut wieder einnehmen, wenn auch unter schwierigeren Umständen, wie ehedem.

M.

**Dr. des' Karte von Unter-Egypten**, nebst Spezialkarten des Suezkanals, der Umgebungen von Kairo und Alexandrien *et c.* Verlag von Wagner und Debes in Leipzig. Preis Fr. 1. 35.

Die vorliegende Karte wird allen Denen sehr willkommen sein, welche die sich entwickelnde Aktion in Egypten genauer verfolgen wollen. Bei der Herstellung soll außer den offiziellen Karten *et c.* ein umfangreiches handschriftliches Quellenmaterial an Aufnahmen und Croquis benutzt worden sein. Die technische Ausführung ist sehr gut und, soweit es der kleine Maßstab gestattet, auch sehr übersichtlich. Wir empfehlen die Karte bestens.

### **Edgenoßenschaft.**

#### **Dienstbefehl für den Vorkurs der Infanterie und Schützen der VI. Division vom 28. August bis inkl. 6. September 1882.**

(Schluß.)

#### **VIII. Unterkunft.**

Soweit nicht Kasernen zur Disposition stehen, werden die Truppen kantoniert. Wo Offiziere und Instruktoren in der Kaserne untergebracht werden können, soll dies geschehen.

Im Uebrigen sind maßgebend die §§ 212, Alline 2 und 3, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220 und 221 des Verwaltungsgreglements vom 9. Dezember 1881.

#### **IX. Festungen der Gemeinden.**

Es kommen zur Anwendung die §§ 229, 230, 231 und 232 des Verwaltungsgreglements vom 9. Dezember 1881.

#### **X. Verpflegung; Ordinäre.**

Zum Vorkurse wird die XI. Infanteriebrigade und das Schützenbataillon durch die Verwaltungskompanie, die XII. Infanteriebrigade bis und mit dem 6. September durch Elefanten versorgt.

Am 7. September inklusive tritt Verpflegung für alle Truppen, die an den Brigademonövren, und am 10. September aller Truppen der Division durch die Verwaltungskompanie ein.

Das Heu für die Pferde wird von den Gemeinden gegen Guischein, der Hafer von bestellten Veteranen der Edgenoßenschaft geliefert (§§ 22, 23, 24 des Verwaltungsgreglements vom 9. Dezember 1881).

Zur Sicherstellung der Verpflegung und Uebernahme der Kantonemente haben schon am 27. August, Mittags, in den Sammelferten der Bataillone einzurücken:

Die Quartiermeister, die Fouriere und je 2 Mann per Kompanie.

#### **XI. Verhalten der Truppen in den Kantonementen.**

§§ 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866, mit vom Bundesrathe unter dem 10. Januar 1882 genehmigten Änderungen.

Die Kompanieoffiziere sind thunlichst in der Nähe ihrer Truppen unterzubringen (§ 215 des Verwaltungsgreglements).

Die Krankenzimmer sind am Einrückungstage durch den Arzt zu übernehmen.

Mannschaft, welche wegen Krankheit vom Ausrücken dispensirt ist, soll den Tag über sich im Krankenzimmer aufzuhalten.

Für Beschädigungen aus Muthwillen oder Nachlässigkeit in Zimmern und Gängen, an Zimmern- und Kochgeräthen, an Geschirr- und Pukzeug *et c.*, haftet der Urheber. Kann derselbe nicht ausgemittelt werden, so wird aus dem Ordinäre Vergütung geleistet, welche vor dem Abmarsche der Truppe an die Kasernen-

verwaltung oder die Kantonemente-Eigenhümer zu berichten ist. Dagegen fallen Abgänge in Zimmer, Küche und Stall, welche durch den Gebrauch eintreten und ohne daß Muthwillen *et c.* die Veranlassung sind, den Besitzern zur Last, ebenso etwaige Extra-Reinigungsarbeiten in Kasernen, Küchen und Abritten, welche von früheren Bewohnern der Lokalitäten herrühren.

Die Truppen und speziell die Kantonementswachen haben sich in die bürgerlichen Verhältnisse nicht einzumischen; hingegen sollen sie Zivilisten, welche sich der Bekleidung von Militärpersonen oder der Störung der nächtlichen Ruhe der Truppen schuldig machen, absäßen, jedoch der Stadtpolizei zur Bestrafung übergeben.

#### **XII. Besoldung.**

Der Solo wird ausbezahlt

am 6. September und  
am letzten Dienstag.

(§§ 137 und 138 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866 und 10. Januar 1882).

#### **XIII. Tagesordnung.**

Für die Tagesordnung sind die §§ 78 und 79 des Dienstreglements maßgebend.

Die Tagwache ist auf 5 Uhr festgesetzt (§§ 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866/10. Januar 1882).

#### **XIV. Tagesanzug.**

Maßgebend sind die §§ 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89 und 90 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866 und 10. Januar 1882.

Im Ferneren sind folgende Vorschriften zu beachten:

##### **I. Tenue zur Arbeit:**

- 1) Offiziere: Diensttenue, wenn die Mannschaft in Diensttraine, und Blouse oder Kaput, wenn die Mannschaft in Blouse oder Kaput austritt.
- 2) Unteroffiziere und Soldaten: Tenue nach jeweiligem Befehle.

##### **II. Tenue außer der Arbeitszeit und außer dem Quartiere:**

- 1) Auf Nelsen, Spaziergängen, bei besonderen Anlässen (Theaterbesuchen *et c. f.*):
  - a. Offiziere: Diensttenue.
  - b. Unteroffiziere und Soldaten: Diensttenue.

Einzelreisenden Offizieren wird gestattet, die Festmühle zu tragen.

##### **2) Über Mittag:**

- a. Offiziere: Diensttenue.
- b. Unteroffiziere und Soldaten: Diensttenue.

##### **3) Am Abend:**

- a. Offiziere: Diensttenue mit Feldmühle.
- b. Unteroffiziere: Diensttenue mit Feldmühle.
- c. Soldaten: Quartier-tenue.

#### **XV. Instruktionsmaterial.**

Das Material für die Schießübungen wird vom Instruktionspersonal angewiesen und von diesem wird auch die Wiederinstandsetzung angeordnet. Diesbezügliche Rechnungen, vom KreisInstruktor vissit, sind unverzüglich den Regiments- resp. Bataillons-Quartiermeistern zur Erledigung einzureichen.

#### **XVI. Munition.**

Die von den kantonalen Zeughausverwaltungen zu liefernde Munition ist von den Bataillonskommandanten zu untersuchen.

Die Kommandanten bringen im Munitionssraporte die erhaltenen Patronen in den Eingang, die verwendeten in den Abgang; der nicht verwendete Salvo geht wieder in die Zeughäuser zurück und wird im Rapporte angemerkt. Offene Metallpatronen sind nur in sorgfältiger Verpackung und mit Papier- und Bergzweischenlagen in solchen Kästen und in kleineren Quantitäten zum Transporte gelangen zu lassen.

Im Munitionssraporte ist das Fabrikationsjahr der Patronen anzugeben und über deren Qualität zu rapportiren.

Es sind die Munitionssraporte der einzelnen Bataillone kantonweise zusammenzustellen und die Rapporte der Bataillone dem Munitionssraporte des Regiments, resp. der Brigade beizulegen.

Die Munitionsrapporte sind von den Bataillonskommandanten zu unterzeichnen.

Klagen über die Munition sind dem Waffenchef der Infanterie zu Handen des eig. Militärdepartements zu übermitteln.

#### XVII. Strafjustiz.

Ist die Wahrscheinlichkeit für ein unter das eig. Militärstrafgesetz fallendes Verbrechen vorhanden, so hat der betreffende Bataillonskommandant sofort einen geeigneten Offizier mit der Veruntersuchung zu betrauen und das Brigadecommando zu benachrichtigen, behufs Überweisung an den Auditor.

#### XVIII. Postdienst.

Während des Wirkungses ist die Post durch die Regimentsbureaux zu besorgen, welche sich hiesfür von jedem Bataillon einen geeigneten Soldaten zu holen lassen.

Beim Schützenbataillon besorgt das Bataillonsbureau den Postdienst.

Den Postdienst mit Werthgegenständen betreffend, sind die Poststellen angewiesen, Geldsendungen und einzuschreibende Postgegenstände (Pakete über 2 kg. Gewicht und mit Werth, rekommandierte Brüfe, Groups und Gelehrten) an die einzelnen Adressaten bestellen zu lassen, in der Weise, daß die betreffenden Adressaten durch einen von der Bestimmungspoststelle auszustellenden und als gewöhnlichen Brüf zu vertragenden Abls vom Eintreffen einer Sendung benachrichtigt und diese letztere dem Adressaten selbst, welcher sich durch Verweisung seines Dienstbüchleins zu legitimiren hätte, ausgehändigt würde. — Die Kommandirenden haben die Truppen von dieser Anordnung unterrichten zu lassen.

#### XIX. Dienstpferde.

Die Regimentskommandanten haben darüber zu wachen, daß nur durchaus dienstfähige und namentlich keine ausrangirten Kavalleriepferde eingehästzt werden. Diese letzteren tragen als Kennzeichen einen Ausschnitt am äuferen Mande des linken Ohres in der Gestalt eines Dreiecks.

Es dürfen nur Pferde mit gutem Beschläge angenommen werden; schlechte Beschläge haben die betreffenden Offiziere sofort auf ihre Kosten durch neue zu ersetzen. Gleichzeitig sollen die Pferde mit gutem Beschläge aus dem Dienste treten.

Die Kosten für Beschläg während des Dienstes trägt der Bund.

Das Metzger ist ebenfalls zu untersuchen; namentlich sind Sättel, deren Kissen mangelhaft gepolstert sind, zurückzuweisen und durch die Eigenthümer auf ihre Kosten nachpolstern zu lassen.

#### XX. Zivilbediente.

Zivilbediente tragen ein rothes Armband und stehen unter dem Militärstrafgesetze. Jeder Stab führt ein Verzeichniß seiner Bedienten und versieht den Einzelnen mit einer Legitimationskarte.

#### XXI. Gewerbetreibende.

Die Kantonspolizei wird nur solchen Wirthen, Händlern u. s. f. die Erlaubniß geben, an Übungsplätzen, in Kantonnementen u. s. f. ihr Gewerbe zu betreiben, welche die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt haben.

Die Bataillonskommandanten haben auf Qualität von Speisen und Getränken ein wachsames Auge zu halten und Verkäufer, welche sich hierin oder durch ihr Vertragen gegen die Ordnung vergehen, wegzunehmen.

Mit Bezug auf den Verkehr solcher Händler mit Militärs stehen erstere ebenfalls unter dem Militärstrafgesetze, was denselben zur Kenntniß zu bringen ist.

#### XXII. Landschaden.

Landschaden ist im Wirkungse möglichst zu vermeiden und vor kommenden Fällen nach dem Verwaltungsreglement am Schlusse des Wirkungses zu erledigen.

Zu diesem Behufe hat das schweizerische Militärdepartement einen Zollkommissär bestellt.

#### XXIII. Diverse Bestimmungen.

Wo verschiedene Truppenheiten oder Truppen verschiedener Waffen auf einem und demselben Waffenplatz oder Kantonnemente sich befinden, ist der im Grade höchste Offizier Platzkommandant.

Die Polizeistunde für Offiziere wird auf 11 Uhr angesezt.

#### XXIV. Berichte und Rechnungsstellung.

Es haben nach Schlusß des Wirkungses abzuliefern:

- 1) einen Schulbericht nach Formular,
- 2) die Verzeichnisse der Nichtingerüsten (nach Organisation des Personellen an die Kantone),
- 3) die Qualifikationslisten nach Verordnung vom 8. Januar 1874,
- 4) die Schießabstellen, als Beilagen zum Schulberichte,
- 5) den Munitionsrapport,
- 6) Gefechtsrapporte,
- 7) Verzeichniß der mit dem Dienste im Rückstande sich befindenden.

Nach dem Truppenzusammenzuge:

- 8) Verzeichniß der für die Offizierbildungsschule Vergeschlagenen sind direkt an den Waffenchef der Infanterie zu senden (§ 8 der Verordnung betreffend Ernennung und Beförderung vom 8. Januar 1878).

Die Regimentskommandanten berichten unter Beilegung der Bataillonsberichte an die Brigadecommandanten, letztere an den Divisionär.

#### Unterrichtsplan für den Wirkungse.

Soldatenhülle 10 Stdn., formelles Drillillen 4 Stdn., Kompanieteschule inkl. Gefechtsrezerven 10 Stdn., Bataillonschule 6 Stdn., Regimentschule 4 Stdn., Brigadeschule 4 Stdn., Sicherungsdienst (theoret. Unterricht, der Comp. im Batailloneverbande, einzelner Bat. gegen einander, des Regiments) 14 Stdn., Wehrkenntniß 2 Stdn., Schießübungen inkl. Gewehrrein. und Waffenkontr. 6 Stdn., Pionierdienst (Erstellen von Küch. und Jägergräben) 2 Stdn., innerer Dienst und Militärorganisation 4 Stdn.; total 66 Stunden.

Prüfung der Offiziere: Über Regimentskenntniß 2 Stdn., Sicherungsdienst 2 Stdn., Gefechtsmethode 1 Std.

Prüfung der Unteroffiziere: Über Sicherungsdienst 1 Std., inneren Dienst 1 Std., Feuerleitung 1 Std.

Zägerweisen, im Juli 1882.

Der Kommandant der VI. Armee-Division:

J. C. Egloff, Oberst-Divisionär.

— (Division VI. Vorschriften über den Gesundheitsdienst.) Im sanitärischen Interesse des Truppenzusammenzuges der VI. Division ist es angezeigt, diejenigen Maßregeln zu bezeichnen, welche geeignet sind, den Gesundheitszustand der Mannschaft zu bewahren und krankmachende Einfüsse fernzuhalten oder zu beseitigen.

Es wird die Aufgabe der Aerzte und der Sanitätsmannschaft sein, die zu diesem Zwecke in früheren Diensten erworbenen Kenntniß im Wirkungse wieder aufzufrischen, zu ergänzen und sodann zu Gunsten der Truppen zu verwerten; um letzteres mit Erfolg thun zu können, ist es nothwendig, daß die Sanitätsgruppen auch in rein militärischer Beziehung ihrer Aufgabe bewußt und derselben gewachsen sind, und daß sie sich auch in dieser Hinsicht allen andern Truppen ebenbürtig zulögen. —

Im Allgemeinen werden die Militärärzte auf die Reglemente, Spezialverordnungen und Dienstbefehle hingewiesen; folgende Anordnungen erfolgen theils in erläuternder, theils in ergänzender Absicht.

Es ist von besonderem Werthe, daß die beim Eintrücken sich frant mordende Mannschaft nach möglichst einheitlicher Art und Weise untersucht, resp. ausgemustert werde; diese Einheit mit entsprechendem Erfolge ergibt sich aber blos durch das strikte Beobachten der gesetzlichen Vorschriften.

Leute, über deren Dienstfähigkeit ein begründeter Zweifel besteht, werden besser zur Entlassung empfohlen, als festgehalten; sie veranlassen für den Dienst nur unnütze Schwierigkeiten und sind außer Stand, ihre militärische Kenntniß zu erweitern.

Die relativ gesunde, im Dienst verbleibende Mannschaft ist in Bezug auf ihre Kleidung (bei der Infanterie speziell Fußbekleidung) zu untersuchen; bestehende Mängel sollen nicht blos gerügt und rapportirt, sondern möglichst verbessert werden.

Fußkrankheiten röhren meistens von unrichtiger Beschaffenheit

des Schuhzeuges her; dieses ist daher besonders aufmerksam zu untersuchen und auf Verbesserung des schlechten zu dringen.

Zeitweises Waschen der Füße, richtiges Schneiden der Fußnägel, Ausweichen und Auskrahen von Hühneraugen und Hautschwelen, sind scheinbar geringfügige Dinge; genaue Behandlung derselben ist jedoch im Stande, die Marschfähigkeit einer Truppe bedeutend zu heben. Stark schwitzende Füße sind entsprechender Behandlung durch den Mann selbst mittelst Waschungen und Anwendung von abstrigenden Fußpulvern zu empfehlen.

Statt schmutziger, zerrissener Strümpfe sind reine, glatte Fußlappen zu empfehlen.

Die Qualität der Nahrungs- und Genussmittel, welche den Truppen geliefert werden, soll der Aufmerksamkeit der Sanitätsoffiziere nie entgehen; sie werden in Verbindung mit den Verwaltungsoffizieren die Beschaffenheit von Fleisch, Brot, Wein, Milch u. fortwährend kontrollieren; nötigenfalls haben sie sich zu diesem Zwecke mit den örtlichen Gesundheitsbehörden in Verbindung zu setzen; besonders dann, wenn spezielle chemische Untersuchungen nötig werden.

Der Mannschaft ist anzuraten, thie Flaschen jedenfalls nicht mit Schnaps, sondern mit Wein, und zwar wo möglich mit Naturwein, zu füllen, sollte derselbe auch einen ziemlich grossen Gehalt von Säure haben. Der Genuss von Bier ist in militärischen Verhältnissen und hauptsächlich auf dem Marsche nicht zu empfehlen. Sehr zu empfehlen ist dagegen als Getränk Kaffee oder Thee, welchem etwas Zucker oder Cognac zugesetzt ist.

Naßtes Trinken von grossen Quantitäten Wasser bei erhitztem Körper ist zu vermeiden, besonders wenn die körperliche Bewegung, wie bei Halten, Rasten u. plötzlich eingestellt wird. Sowohl auf dem Marsche als in den Kantonementen haben die Aerzte ihr Augenmerk auf die Qualität des Trinkwassers zu richten, theils durch direkte Untersuchung, theils durch Nachfrage bei ortskundigen Personen.

Bei sog. Blech- oder Sodbrunnen ist hauptsächlich die Nähe von Senksgruben, Kloaken u. zu berücksichtigen; oberflächliche (hölzerne) Brunnenleitungen werden oft durch Dünge mittelst Fauche in Wiesen, Baumgärten u. infiziert und gesundheitsschädlich gemacht.

Die durch die Verwaltungsoffiziere der Truppen ermittelten Verfallszeitstafeln, Krankenzimmer, Arrestställe u. sind der geauktesten Kontrolle der Sanitätsoffiziere empfehlen.

Sie werden sich persönlich davon überzeugen, ob die genannten Lokalitäten an und für sich möglichst hell und trocken sind, ob sich in ihrer näcsten Nähe nicht gesundheitsschädliche Momente finden in der Form von Düngergruben mit tierischen und pflanzlichen Abfällen, offenen Aborten u. ersteren wären mit Erde zu decken, letztere gehört zu Desinfizieren und wenn möglich zu entleeren.

Bei den örtlichen Gesundheitsbehörden ist zu erfragen, ob und in welchen Lokalitäten einer Ortschaft Infektions-Krankheiten vorkommen oder jüngst vorgekommen sind; solche sind entweder ganz zu vermelden oder im Nothfalle erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion zu bestehen.

Schulhäuser, resp. Schulzimmer, sind häufig Herde von Infektions-Krankheiten und bedürfen deshalb besonders genauer Nachfrage und Inspektion.

Sollten Fälle von Infektions-Krankheiten vorkommen, so haben die Aerzte für sofortige Isolirung und Evakuierung der Erkrankten und ferner dafür zu sorgen, daß die betreffenden Lokalitäten desinfiziert und wenn möglich verlassen werden.

Die Benutzung schlechter Abritte, mit morschen, durchtränkten Holzbestandteilen, ist entweder zu verbieten oder es sind dieselben zu schliessen und durch solche zu ersetzen, welche im Freien hergestellt werden; in letzteren müssen die Extremanteile regelmässig desinfiziert und möglichst bald abgeführt werden.

Das Verhalten der Mannschaft auf den Marschen erfordert militärische und sanitärsehe Maßregeln, deren Kenntniß und Beobachtung bei den Sanitätstruppen vorausgesetzt werden darf und muß.

Schliesslich ist zu betonen, daß es während des Vorlasses Ausgabe der bei den Korps verweisenden Aerzte ist, durch hygienische Vorträge, Volehrungen und Demonstrationen das Interesse der

Leute für die Gesundheitsmaßregeln zu wecken, ihre Einsicht zu mehren und dadurch wesentlich zur Erzielung eines günstigen Gesundheitszustandes bei den Übungen der VI. Division beizutragen.

Unterstrass, 30. Juni 1882.

Dr. G. Welti, Divisionär VI.

Genehmigt, durch Druck zu vervielfältigen und an sämmtliche Stäbe, Kompaniechefs und das Sanitätspersonal zu vertheilen. Tägerweilen, im Juli 1882.

Egloff, Oberst-Divisionär.

Bern. Der Waffenchef der Infanterie, Herr Oberst Fehl, hat am 8. August an die Kreisstrukturen ein Kreisschreiben erlassen, in welchem es unter Anderem heißt: Die ersten Rekrutenschulen des laufenden Jahres haben wieder so wenig Offizier-Bildungsschüler ergeben, daß zu befürchten steht, es werde die zur Komplettierung des Offizierkorps nothwendige Zahl nicht in die diesjährige Schulen gesandt werden können. Auffällig ist, daß beinahe durchweg aus der ländlichen Bevölkerung sehr wenig Offiziere mehr hervorgehen. Es deutet dies auf einen schwerwiegenden Fehler in der Auswahl, da in der ländlichen Bevölkerung von jeher tüchtige Kräfte zu finden waren, die, wenn sie auch nicht durch sehr hohe Bildung glänzen, diese durch Charakter, durch praktisches Wesen und durch die Gewohnheit des Umganges mit der Mannschaft zu ersehen wußten. Werden die Offiziere nur aus den Städten rekrutirt, so liegt darin für die Volkstümlichkeit unseres Wehrwesens eine grosse Gefahr, da in Folge dessen die Offiziere außer Dienst viel zu wenig in Beziehung mit der Grosszahl der Bürger kommen und der militärische Geist und das Verständniß für unser Wehrwesen in der Landbevölkerung nach und nach erlischt. Die Kreisstrukturen werden darauf aufmerksam gemacht, der Auswahl von Offizier-Bildungsschülern thre volle Aufmerksamkeit zu schenken und dabei die in Vorstehendem gegebenen Andeutungen möglichst zu berücksichtigen.

— Zu den künstigen Herbst zwischen Perugia und Spoleto in Umbrien stattfindenden Manövern der italienischen Armee wurden vom Bundesrat abgeordnet Oberst-Divisionär Gerecke und Stabshauptmann N. von Planta; zu den französischen Herbstübungen Oberst Coutau, Oberstleutnant Hungerbühler, Major Thellin und Dragoneroberleutnant Reinhardt v. Wattenwyl; die deutschen Manöver werden besucht werden von Oberst-Brigadier Bischoff, Artillerie-Oberstleutnant Nohl und Fahrlander, Oberstleutnant im Generalstab.

— (An die schweiz. Verwaltungsoffiziere.) Herr Kamerad! Wie Sie bereits durch die Presse vernommen haben werden, hat in seiner Sitzung vom 24. Juli abhän der Verwaltungsoffizierverein der Stadt Bern und Umgebung beschlossen, die Gründung eines eidgen. Verbandes sämmtlicher Verwaltungsoffiziere anstreben und ist der unterzeichnete Vorstand beauftragt worden, die nötigen Schritte zur Ausführung dieses Projektes einzuleiten.

Indem wir diesem, uns geworbenen Auftrag hincmit nachkommen, beehren wir uns, Ihnen nachstehend in aller Kürze die Entstehung unseres Vereinsbeschusses zu erklären und hoffen wir damit zuversichtlich, Ihre Sympathie für das Projekt zu erwerben.

Am 25. Juni hatte unser Verein eine Rekognoszierung vorgenommen, an welche sich nach gethaner Arbeit eine gesellige Zusammenkunft schloß. Dieser Anlaß benützte einer unserer Kameraden, zugleich höherer Verwaltungsoffizier, die Gründung eines eidgen. Vereins für die Offiziere unserer Truppengattung anzuregen, welche Gedanke von sämmtlichen Anwesenden freudig begrüßt worden ist.

Obwohl die Verhältnisse sich in den letzten Jahren bedeutend gebessert haben, wird zur Stunde unsere Truppengattung hin und wieder noch verkannt und es weiß männiglich, daß nur zu oft noch bei vielen unserer Truppenführer das richtige Verständniß der grossen Wichtigkeit unserer Truppengattung fehlt und die Berechtigung von deren Existenz he und da noch angezweifelt wird.

Diese Existenzberechtigung aber für die Zukunft zu sichern, soll das Bestreben eines eidgen. Verwaltungsoffiziervereins sein. Durch gemeinsames Wirken für unsere gute Sache, durch gegen-

seitige Belohnung und Ausbildung wollen wir der Verwaltungstruppe denjenigen Rang in der Armee erringen, der ihr gebührt.

Wir wünschen im Fernern die Probezeit der Einführung unseres neuen Verwaltungsgreglements zu benutzen, uns über dessen Vor- und Nachtheile gegenseitig auszusprechen, so daß wir nach Ablauf der drei Jahre ein gemeinsames Urtheil darüber abgeben können, das alsdann vor definitivem Inkrafttreten des Reglements zweifelsohne gewichtig in die Waagschale der kompetenten Behörde fallen wird.

Endlich sollen für unsere Truppengattung wichtige Fragen einer allgemeinen Diskussion unterworfen und nebenbei der Geist der Kameradschaft im Offizierskorps geweckt und gepflegt werden.

Dies sind in gedrängten Bügeln die Gründe, welche uns zu unserem Projekte veranlaßt haben und zweifeln wir auch keinen Augenblick, daß dasselbe bei dem größeren Theil unserer Kameraden Anklang finden wird.

Behufs Organisation des Zentralverbandes sowohl, als der Lokalsektionen gedenken wir auf Mitte Oktober eine größere Versammlung der Verwaltungsoffiziere in Luzern abzuhalten, an der wir hoffen auch Sie anwesend zu sehen.

Unser Verein wird Ihnen für diesen Anlaß einen Statutenentwurf vorlegen und durch eine geeignete Persönlichkeit näher über das Projekt referiren lassen.

Um uns aber schon jetzt über die Stimmung der Herren Kameraden zu unseren Ideen ein Bild machen zu können, ersuchen wir Sie um Beantwortung der auf beigeklepter Karte gestellten Fragen.

Ihre Antwort wollen Sie bis spätestens den 15. September an unsern Vorstand gelangen lassen.

Die an größern Plätzen wohnenden Verwaltungsoffiziere bitten wir, zusammen über das Projekt zu diskutiren und sich gemeinsam über dasselbe auszusprechen.

Indem wir uns vorbehalten, Ihnen später ein Programm der vorgesehenen Zusammenkunft zuzufinden, empfehlen wir Ihnen unser Vorhaben zur gebührenden Berücksichtigung und zeichnen mit kameradschaftlichem Gruß und Handschlag

Bern, im August 1882.

Namens des Verwaltungsoffiziersvereins der Stadt Bern und Umgebung:

Der Präsident: Weber, Major.

Der Sekretär: Ed. Schmid, Lieutenant.

— (Freiwillige Militärvereine in Basel) bestehen nach dem Bericht des Milit.-Depart., nachdem der Unteroffiziersverein wegen Mangel an Beteiligung eingegangen, noch acht, das Kadettenkorps, der Artillerieverein, der Feldschützverein, Schützen-gesellschaft des Grillvereins, Militärschützenverein, Feldschütz-verein Nieden, Rheinklub und Militär-Sanitätsverein.

Der Artillerieverein war im Falle, aus einem erhaltenen Geschenke von 500 Fr. zwei Preise von 300 und 200 Fr. auszusezern für Abfassung der besten populär und anregend geschriebenen Schrift zu Gunsten der schweizerischen Landesbefestigung. Es sind über diesen Gegenstand achtzehn Preisschriften eingelangt, deren Beurtheilung und Prämierung jedoch in das Jahr 1882 fällt. Als Preisgericht fungirten die H. Obersten Bleuler, Philippin und Frei. Der Jahresbeitrag des Staates an den sehr thätigen Artillerieverein beträgt 330 Fr.

Der Feldschützverein bestand 1881 aus 19 Ehrenz, 4 Freien und 188 Aktivmitgliedern, zusammen 211 oder 18 weniger als im Vorjahr. Den Wassergattungen nach sind von den Aktivmitgliedern 153 Füsilier, 11 Schützen, 7 Artilleristen, 6 vom Genie, je 1 von der Verwaltung und den Guarden und 9 Nichteingethieilte. Es haben 22 Zielschleßübungen auf Distanzen von 225 bis 400 Meter und auf unbekannte Distanz stattgefunden.

Der Rheinklub, welcher im Jahr 1880 gegründet worden, besteht aus 10 Passiven (d. h. zahlende, meist Offiziere), aus 32 Aktivmitgliedern und 1 Lehrertrut. Von letzteren sind etwa ein Drittheil Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Pontonier- und Genietruppen, die anderen sind Artilleristen und Infanteristen. Der Zweck des Vereins ist: sich im Fahren auf

dem Rhein auszuüben, wozu ihm das nötige Material vom Waffenchef des Genie theilweise überlassen wird, und namentlich auch junge Kräfte für den Pontonierdienst heranzuziehen und auszubilden. Es sind die Bestrebungen dieses jungen militärischen Vereins um so mehr zu begrüßen, als bekanntlich gute Schiffleute in Basel immer mehr zur Seltenheit werden. Der Verein hat jeweilen an Sonntagen Morgens von 6—9 Uhr 10 regulamentarische Fahrübungen abzuhalten, an welchen sich 25 Mitglieder beteiligt haben. Der Staatsbeitrag beträgt Fr. 41. 65.

Der Militär-Sanitäts-Verein wurde im Herbst 1881 gegründet und hat den Zweck, junge Leute, welche sich zum Sanitätsdienst eignen und demselben sich widmen wollen, heranzuziehen und einigermaßen vorzubilden und hiesigen Sanitätsoldaten Gelegenheit zu weiterer Ausbildung und Uebung zu geben.

## A u s l a n d.

Deutschland. (Kaiser-Ma nö ver.) An den großen Herbstübungen des V. und VI. Armeekorps werden im Gefolge des deutschen Kaisers (Hauptquartier Breslau) teilnehmen:

Die Generaladjutanten: General der Kav. Graf von der Goltz, General der Kav. Graf von Brandenburg I, Gen.-Lieut. und Milit.-Bevollm. in St. Petersburg von Werder, Gen.-Lieut. Fhr. von Steinacker, Gen.-Lieut. Friedrich Wilhelm Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, Gen.-Lieut. Chef des Milit.-Kabinetts von Albedyll;

die Generale à la suite: Gen.-Lieut. Graf Lehndorff, Gen.-Lieut. Fürst Radziwill, kais. russ. General à la suite, Milit.-Bevollm., Fürst Dolgoruk;

die Flügel-Adjutanten: Oberst von Lindequist, Major von Broesigke, Major von Plessen;

Oberhof- und Hausmarschall und Ober-Stallmeister, General der Infanterie Graf Pückler, Hofmarschall und Gen.-Lieut. Graf von Perponcher, Vize-Ober-Beremontenmeister und Hofmarschall des Kronprinzen Graf zu Eulenburg, Vize-Ober-Stallmeister von Rauch, Major Meyer;

Leibarzt und General-Stabsarzt der Armee Dr. von Lauer, Stabsarzt Dr. Lemann;

der Kronprinz des deutschen Reiches und von Preußen, Chef des Stabes der 4. Armee-Inspektion, Gen.-Major Mischa, Major Lenke vom Generalstab, Hauptmann von Wildenbruch, Adjutant;

der Kronprinz von Österreich-Ungarn, Prinz Wilhelm von Preußen, Prinz Friedrich Karl, Prinz Albrecht von Preußen, Erzherzog Johann Salvator von Österreich-Ungarn, Großfürst Ladimir von Rusland, Herzog von Sachsen-Altenburg, nebst ihren Adjutanten.

Deutschland. (Kaiser-Ma nö ver.) Die große Parade des VI. Armeekorps am 8. September d. J. findet zwischen Schleißh., Peterwitz und Vorwerk Peterhof, Front gegen dieses Vorwerk, statt. Das Korps-Ma nö ver des VI. Armeekorps am 9. September d. J. wird in dem Terrain zwischen den Ortschaften Wilschütz, Schleißh., Peterwitz, Kunersdorf, Klein-Dels, Pühla und Wirkau ausgeführt. — Die Übungen des VI. gegen das V. Armeekorps am 11., 12. und 13. September leitet der Kaiser selbst, und ist darüber nur bekannt, daß sie zwischen Trebnitz und der Straße Breslau-Dels stattfinden werden. Am 11. und 12. September sollen die Truppen mit Ausnahme der höheren Stäbe bivakiren, wobei jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß bei anhaltend sehr nasser und kalter Witterung die Truppen aus Gesundheitsrücksichten anstatt in Bivaks in Notquartiere gelegt werden.

## Bibliographie.

### Eingegangene Werke.

45. Beaujean, Victor, Dictionnaire des principaux termes de Géographie, de Topographie, de Géologie et d'art militaire. 8°. 151 p. Bruxelles, C. Muquardt.
46. Internationale Ausstellung für Elektricität Paris 1881. Berichterstattung über die schweizerische Abteilung der Ausstellung. Herausgegeben vom schweizerischen Kommissariat. Folio. 17 S. Zürich, Drell führt u. Cie.
47. Salquin, Die militärische Fußbekleidung, mit einem Vorwort von Oberstdivisionär Leconte. 8°. 125 S. Bern, Zent u. Meier. Preis 2 Fr.
48. Seguin, L. Der nächste Krieg. 8°. 211 S. V. Auflage. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. Preis 4 Fr.